



ANHALTSPUNKTE FÜR GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1. Auf Geldwäsche (§ 261 StGB) hindeutende Anhaltspunkte

1.1 Auffälligkeiten bei der Identifizierung

- **Der Kunde verzögert die Identifizierung** (z.B. verspricht er Nachweise zur Identität nachzureichen, tut dies jedoch nicht).
- Der Kunde bricht das Vorhaben ab, sobald eine Identifizierung verlangt wird oder Nachfragen zu einer bereits erfolgten Identifizierung gestellt werden.
- Der Kunde erteilt nur vage oder schwer verifizierbare Auskünfte.
- Die auf dem **Identitätsausweis abgebildete Person sieht dem Kunden nicht ähnlich.**
- Der Händler hat **Zweifel an der Echtheit des Ausweises** oder es werden Ausweiskopien von schlechter Qualität vorgelegt.
- Der **Kunde verlangt Anonymität** oder versucht bewusst, persönliche Kontakte zum Händler zu vermeiden; der Kunde wirkt sehr nervös bei der Identifizierung oder verweigert diese.
- Der **Kunde korrigiert (mehrfach) Angaben zu seiner Identität** oder zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Der **Kunde verhält sich bei Fragen zur Identifizierung nicht kooperativ** sondern aggressiv, obwohl der Verkäufer erklärt, dass es sich bei den Maßnahmen um gesetzliche Pflichten handelt.
- Der **Kunde sträubt sich** dagegen, einen (offensichtlich hinter dem Geschäft stehenden) **wirtschaftlich Berechtigten zu benennen** oder er weigert sich trotz entsprechender Hinweise hierauf gänzlich zu einem wirtschaftlich Berechtigten irgendwelche Angaben zu machen.
- Der Kunde macht offensichtlich bewusst falsche Aussagen zum wirtschaftlich Berechtigten.
- Der **Kunde ist dem Mitarbeiter** bzw. Inhaber **unter anderem Namen bekannt** (z.B. aus Sportverein – das ist aber regelmäßig ein Zufallsfund).

1.2 Auffälligkeiten beim Verkaufsgespräch oder bei Vertragsabschluss

- **Ohne eine Erklärung korrigiert der Kunde (mehrfach) Angaben im Kaufvertrag oder möchte (nicht verständliche) inhaltliche Änderungen im Kaufvertrag vornehmen lassen** - meist kurz vor oder nach Vertragsabschluss, z.B.:
 - Änderung der Angaben zur Identität des Vertragspartners oder des wirtschaftlich Berechtigten.

- Ein kompletter Vertragspartnertausch auf Käuferseite (*Beispiel:* Nach Kaufvertragsabschluss soll der Kaufvertrag auf andere, Dritte oder bislang nicht involvierte natürliche oder juristische Personen umgeschrieben werden).
- Eine Änderung des Zahlungsmittels bzw. -wegs (bar/unbar).
- Häufiger Wechsel der angegebenen Wohnanschrift und von Telefonnummern.
- Die **Verwendung von „Briefkastenunternehmen“** als Firmenmäntel oder Nutzung von Anschriften von Unternehmen mit keinen oder unüblich wenigen Beschäftigten.
- Der **Kunde verweigert die Übergabe** notwendiger, für den Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrag **typischer Unterlagen** wie Selbstauskünfte etc.
- Der **Kunde** versucht, über das übliche Maß hinaus, den **direkten Kontakt zu meiden**.
- Der **Kunde versucht** ein **engeres Vertrauensverhältnis** zum Verkäufer **aufzubauen** als üblich.
- Der **Kunde drängt auf einen schnellen Abschluss des Kaufgeschäfts** sowie auf die anschließende Überweisung des Kaufpreises und die abschließende Auslieferung des Fahrzeugs. Allerdings fehlen noch Personendaten oder die Ausweisdokumente.
- **Bewusst versuchtes Unterschreiten des Schwellenwertes (Smurfing) zur Identifizierung** – auch zu Mischformen (bar/unbar) (*Beispiel 1:* Kaufpreis Pkw 12.000 €. Barzahlung 9.500 € sowie eine vom Kunden gewünschte Finanzierung von 2.500 €; *Beispiel 2:* Überweisung einer Kaufpreiszahlung in mehreren Tranchen jeweils ≤ 10.000 €).

1.3 Auffälligkeiten bei den handelnden Personen

Allgemein

- Der **Kunde verwendet** in auffälliger Weise **Postfächer oder Sammeladressen**.
- Länger **bekannte Kunden ändern** plötzlich ihr Verhalten im Hinblick auf das **Zahlungsmittel** ohne plausiblen Grund.
- Der **Kunde** handelt Gegenstände mit hohem Warenwert (z.B. Luxusfahrzeuge), obwohl er sonst geschäftlich **in ganz anderen Branchen tätig ist**.
- Der **Kunde hat keine nachvollziehbare** Erklärung für seine **Beteiligung an einer für ihn ungewöhnlichen Transaktion**, die in keiner Beziehung bzw. keinem Verhältnis zu seinen geschäftlichen oder sonstigen Tätigkeiten stehen.
- Der **Kunde zahlt hohe Rechnungsbeträge unverzüglich, obwohl seine wirtschaftlichen Verhältnisse** und bekannten finanziellen Möglichkeiten **dies kaum zulassen**.
- Der **Kunde führt wirtschaftlich „unsinnige“ Geschäftsinhalte** durch, z.B.:
 - Beim **Fahrzeugleasing**: Leasing-Nehmer will trotz hoher Kosten ein Leasing-Objekt bereits kurze Zeit nach Vertragsschluss ohne Angabe eines plausiblen Grundes ablösen („**Fälle vorzeitiger Ablösung**“).
 - **Kunde zeigt nur geringes Interesse am Fahrzeug** selber (z.B. an der technischen oder funktionalen Ausstattung oder an spezifischen Features), sondern es geht nur darum überhaupt ein Fahrzeug zu erwerben.

- Dem Kunden **fehlt gänzlich ein Kostenbewusstsein**, z.B.:
 - Kauf von Langstehern oder Schrottfahrzeugen zu einem außergewöhnlich hohen Preis.
 - Verkaufspreis für das Fahrzeug wird ohne jede Nachfrage und Handeln akzeptiert (*Ausnahme*: In dem konkreten Autohaus (z.B. wegen der Marke) ist es unüblich, dass Preisverhandlungen erfolgen).
- Kauf eines (Gebraucht-)Fahrzeugs, welches im Heimatland des Kunden als Neuwagen aufgrund steuerlicher Gegebenheiten deutlich günstiger wäre. (Hier kommt es u.E. auf das positive Wissen des Händlers (keine Pflicht zur Informationsbeschaffung) über die Steuergesetzgebung im Heimatland des Kunden an).
- Dem Händler sind bspw. Aus den Medien **Strafverfahren des Kunden (Vertragspartner oder wirtschaftlich Berechtigter)** bekannt, insbesondere zu den Katalogstraftaten gem. § 261 ff StGB.

Natürliche Personen

- Der **Kunde** wohnt bzw. kommt **aus** einem nichtkooperativen **Land der FATF-Liste**.
- Die **Unterschriften auf Kaufvertrag und Ausweis stimmen nicht überein**. Die Abweichung kann nicht plausibilisiert werden.
- Das **Alter und der wirtschaftliche Hintergrund des Kunden passen nicht zum Kaufgeschäft** (z.B. ein Auszubildender kauft ein hochpreisiges Fahrzeug).

Juristische Person/Fahrzeugkauf durch Unternehmen

- Der **Kunde erteilt widersprüchliche Auskünfte zum Geschäftszweck** und –inhalt **seines Unternehmens**.
- **Höhere Bargeldzahlung von juristischen Personen** ohne plausible Begründung.
- Das **Alter und der wirtschaftliche Hintergrund der juristischen Person passen nicht zum Kaufgeschäft** (z.B. eine neu gegründete Unternehmensgesellschaft (UG) kauft ein hochpreisiges Geschäftsfahrzeug).
- Der **unternehmerische Kunde erwirbt Privatvermögen** und Konsumgüter **im großen Umfang** ohne wirtschaftlich nachvollziehbaren Hintergrund.
- Der **Kauf erfolgt durch undurchsichtige, komplexe Unternehmensstrukturen** (Briefkasten-firmen, Mantelgesellschaften). Der wirtschaftlich Berechtigte kann nicht oder nur mit hohem Aufwand ermittelt werden.
- Der **unternehmerische Kunde** hat seinen **Sitz in** einem der nicht kooperativen **Länder der FATF-Liste oder nutzt Off-Shore-Unternehmen**, ausländische Firmensitze etc.

1.4 Auffälligkeiten bei der Fahrzeugbezahlung

- **Ungewöhnliches Verhalten des Kunden bei Barzahlungen, z.B.:**
 - **Barzahlung großer Beträge in kleinen Scheinen** bzw. Zahlungen in ungewöhnlicher Stückelung (z.B. nur 10er oder 20er mit abgenutzten, zerknitterte Scheinen).

- **Das Bargeld wird auf unübliche Weise transportiert.** Es befindet sich z.B. in größeren Mengen in Plastiktüten oder Mantel-/Jackentaschen.
- **Barzahlungen hochpreisiger Fahrzeuge** in ungewöhnlicher Höhe (z.B. 220.000 € für zwei Porsche).
- **Bargeld** wird bereits **bei der Angebotseinholung** mitgebracht.
- Der **Kunde besteht auf eine Barzahlung, obwohl im Kaufvertrag „Überweisung“** als Zahlungsart festgelegt wurde.
- Die Anzahlung des Kaufpreises erfolgt per Überweisung. Der **Restbetrag wird bei Abholung des Fahrzeugs entgegen der Absprachen in bar bezahlt.**

■ **Nutzung des Händlers für Geldtransfers**

- Es erfolgt eine Umstellung von Kauf auf Leasing nach einer Bar-Anzahlung des Kaufpreises. Die **Erstattung der Anzahlung hingegen soll auf ein Konto erfolgen.**
- Der **Kunde** überweist Geld und **wünscht eine Rückzahlung auf ein anderes Konto.**
- **Kaufverträge** oder diesbezügliche Anzahlungen sollen **rückabgewickelt werden, wobei veränderte Rückzahlungsmodalitäten verlangt werden.** Deswegen anfallende Vertrags-strafen werden widerspruchslos akzeptiert.

■ **Auslandsbezug**

- Die **Kaufpreiszahlung erfolgt** (auch teilweise oder aufgesplittet) **ohne erkennbaren Grund direkt aus dem Ausland** – zum Teil von mehreren verschiedenen Konten aus. Auch die weiteren Hintergründe sind unklar.
- Die **Überweisung des Kaufpreises erfolgt aus Ländern**, die als nicht kooperative Länder **der FATF-Liste oder Offshore- Finanzplatz bzw. Steueroase** bekannt sind – das gilt insbesondere, wenn der Kontoinhaber eine juristische Person ist.
- Der **Kaufpreis** wird **in einer fremden Währung gezahlt.**

1.5 **Auffälligkeiten bei der Einbindung von Dritten**

Beim Kauf

- **Erkennbare Einschaltung von Dritten („Strohmanngeschäfte“)**
- **Die einen Kunden begleitende Person** mischt sich in die Verhandlungen ein und **beeinflusst den Geschäftsabschluss oder übernimmt das eigentliche Zahlungsgeschäft.** Diese angebliche Begleitperson verweigert eine Identifizierung.
- **Die auftretende Person kauft im Auftrag des eigentlichen Käufers.** Der Kontakt erfolgt ausschließlich über Telefon und E-Mail. Die Daten des eigentlichen Käufers werden trotz mehrmaligen Nachfragen nicht übersandt.

- **Der Kaufpreis** wird ganz oder zu einem erheblichen Teil **ohne ersichtlichen Grund von Dritten gezahlt** (*Beispiel:* Die Überweisung erfolgt von einem ausländischen Konto, das nicht auf den Namen des Kunden lautet).

Nach dem Kauf

- Die **Lieferung des Fahrzeugs erfolgt an eine abweichende Adresse**, die nicht in Verbindung zum Käufer steht (*Ausnahme:* Bei Reihengeschäften im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferung kommt das durchaus vor).
- Die **Abholung des Fahrzeugs erfolgt durch eine dritte Person**, die in keiner nachvollziehbaren Verbindung zum eigentlichen Käufer steht.
- Die auftretende Person handelt bei hochpreisigen Reparaturen (etwas bei Trucks, Oldtimer, Sportwagen) im Namen des eigentlichen Eigentümers. Diese Person hat jedoch keine Vollmacht und sie kann auch keine anderweitige Beziehung zum Eigentümer darlegen (wie es aber z.B. Arbeitnehmer, LKW-Fahrer oder Leasingnehmer können).

1.6 Auffälligkeiten beim Export von Fahrzeugen

- Die **vorgelegten Handelsdokumente** (z.B. Gelangensbestätigungen, Frachtbriefe oder andere Sendungs- und Ausfuhrbelege) **wurden offensichtlich gefälscht**.
- **Sofort erkennbare, widersprüchliche Angaben in der Rechnung und den Handelsdokumenten lassen sich trotz Rücksprache mit dem Kunden nicht klären**.
- In den Angaben der **Handelsdokumente** fallen dem Händler ihm **nicht erklärbare Unstimmigkeiten** auf, die **nicht nur rein informaler Natur sind** (*Beispiel:* Die Fahrzeug-Identifizierungsnummer (FIN) in den Frachtpapieren oder Ausfuhrbelegen stimmt nicht mit der FIN des tatsächlich verkauften Fahrzeugs überein).

1.7 Auffälligkeiten beim Leasing bzw. bei der Finanzierung

- Soweit der Händler das überhaupt erkennen kann: Die **Leasing- und Finanzierungsraten werden durch Dritte aus Ländern**, die dem Händler **als Offshore-Finanzplätze bzw. als Steueroasen bekannt** sind, beglichen.
- Der **Kunde zahlt Leasing- und Finanzierungs Sonderzahlungen in bar**.
- Zahlung von Finanzierungs- und Leasingablösen (bar/unbar) bei einer erheblichen Verkürzung der Laufzeit des Leasingvertrages (z.B. 70 %).

2. Zusätzlich auf Terrorismusfinanzierung hindeutende Anhaltspunkte

Kurz noch einmal zur Erinnerung: „Terrorismusfinanzierung“ ist die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass diese ganz oder teilweise dazu verwendet werden (sollen), eine terroristische Straftat zu begehen bzw. zu unterstützen. Dabei hat eine risikobasierte Bewertung zu erfolgen, ob im Rahmen einer Gesamtbetrachtung im Einzelfall eine

Terrorismusfinanzierung vorliegen könnte. Auf die Höhe der jeweiligen Beträge kommt es insoweit aber nicht an.

- **Listentreffer** auf UN/EU/Nationalen – Sanktionslisten (abrufbar u.a. unter https://eeas.europa.eu/topics/common-foreign-security-policy-cfsp/8442/consolidated-list-of-sanctions_en).
- Die Angabe von zwar existentem, aber unrichtigen, unglaubwürdigen oder zweifelhaften Adressen.
- Größere Geldbeträge werden in Teilbeträgen oder über mehrere Konten (am selben Tag) überwiesen - sog. unbares Smurfing.
- Ein **häufiger Wechsel von Wohnanschriften und Telefonnummern**.
- Das **auffällige Vermeiden des persönlichen Kontakts** des Käufers mit dem Händler (d.h. aber nicht, dass gleich jedes reine Onlinegeschäft verdächtig ist).
- Vornahme der Geschäfte ausschließlich durch Bevollmächtigte
- Die häufige Vorlage neuer Ausweisdokumente (Datum, Pflegezustand).
- Bei den zur Identifizierung **vorgelegten Dokumenten** bestehen **Zweifel an der Echtheit** (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Aus den Ausweispapieren ist eine häufige nationale oder internationale Reisetätigkeit erkennbar, die aber nicht plausibel ist (z.B. Vielfachstempelung oder Häufung von Sichtvermerken in Ausweisdokumenten).
- Der Käufer nimmt ein Antrag oder Begehren zurück, sobald weitergehende Recherchen zu seiner Person erforderlich sind.
- Es gibt **Hinweise** darauf, dass der Vertragspartner (oder der wirtschaftlich Berechtigte) Personen oder Gruppen unterstützt, die als **fundamentalistisch bekannt** sind.